

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
Etudes Francophones
an der Universität Bayreuth
vom 20. Juni 2001
i.d.F. der Änderungssatzung
vom 25. März 2002**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: ^{*)}

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung
- § 3 Teulfächer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn, -dauer, -abschluß, ECTS
- § 6 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Masterprüfung
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

Anhang 1: Studien- und Leistungsplan

Anhang 2: ECTS

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf das Studium im romanistischen Studiengang "Etudes Francophones" an der Universität Bayreuth mit der Abschlußprüfung "Master of Arts" (M.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Etudes Francophones" der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung (Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung

¹ Dieser Studiengang baut auf dem romanistischen Bachelorstudiengang oder einem anderen international vergleichbaren (z.B. Licence) romanistischen Studiengang mit Französisch als erster Sprache auf. ² Das Studienprogramm zielt auf das Französische als Sprache internationaler Kommunikation und als Medium von Kulturen und Literaturen auch im außereuropäischen Bereich (Québec, Karibik, Maghreb, frankophones West- und Zentralafrika, Indischer Ozean, historisch auch: Ostasien, Libanon u. Ägypten). ³ Entsprechend betreffen die Lerninhalte einmal die französische Sprache und Literatur im „Mutterland“ selbst, die im Hinblick auf ihre „hegemonialen“, „expansiven“ und „universalen“ Tendenzen und Strebungen seit Beginn der Neuzeit und der überseeischen Ausbreitung des Französischen untersucht werden; zum andern die Varietäten des Französischen außerhalb Frankreichs und Europas und die als Ergebnis kolonialer Ausdehnung und einer expansiven Sprach- und Kulturpolitik entstandenen Literaturen und Kulturen. ⁴ Insofern die französische Sprache und die frankophonen Literaturen auch andere, insbesondere auch außereuropäische Kulturen zum Ausdruck bringen und vermitteln, erhält dieser Studiengang einen stark pluri- und interkulturellen Akzent und bietet Verbindungsmöglichkeiten zu andern fremdkulturellen Fächern und Fächerverbindungen wie Afrikanologie oder Amerika-Studien. ⁵ Das durch den Studiengang erworbene vertiefte Kulturwissen und die damit verbundene fremdkulturelle Kompetenz bereiten nicht nur auf wissenschaftliche Fragestellungen und daraus sich ergebende Forschungsarbeiten vor, sondern sensibilisieren und qualifizieren auch für ein gesellschaftliches und berufliches Handeln in den immer zahlreicher werdenden Tätigkeiten, die interkulturelle Kommunikation und fremdsprachliche/fremdkulturelle Kompetenz verlangen. ⁶ Neben der Ausbildung für eine vielfache berufliche Praxis soll der Studiengang auch für eine wissenschaftliche Tätigkeit in Deutschland oder im Ausland vorbereiten. ⁷ Er bildet die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien.

§ 3 **Teilfächer**

- (1) Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach mit ergänzenden Studienelementen:

Hauptfach

- M1 Literaturwissenschaft
- M2 Sprachwissenschaft
- M3 Sprachpraktische Ausbildung
- M4 Zweite Romanische Sprache

Studienelemente

- M5 Transdisziplinäres Modul: Wissenschaftslehre
- M6 Literaturwissenschaft: berufsbezogen
- M7 Kulturstudien

- (2) In den im Absatz 1 genannten Blöcken bezeichnet M die Studienblöcke des Masterstudienganges.
- (3) ¹Zur Spezialisierung wird einer der Blöcke M1 und M2 als Schwerpunktbereich gewählt. ²Der nicht als Schwerpunkt gewählte Block wird Zusatzbereich.
- (4) ¹Als zweite romanische Sprache kann jede vom Lehrkörper des Sprachenzentrums unterrichtete Sprache gewählt werden. ²Auf begründeten Antrag können die Studienleistungen in den Blöcken M3 und M4 teilweise oder ganz durch zusätzliche Studienleistungen (davon 2 SWS mit benoteten Leistungsnachweisen und 2 SWS mit Teilnahmenachweisen) in den übrigen Blöcken ersetzt werden. ³Die Studienleistungen im Block M5 können teilweise oder ganz durch zusätzliche Studienleistungen (mit benoteten Leistungsnachweisen) in den Blöcken M1, M2 oder M7 ersetzt werden.

§ 4 **Studienvoraussetzungen**

Zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Etudes Francophones siehe § 6 der Prüfungsordnung.

§ 5

Studienbeginn, -dauer, -abschluß, ECTS

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester. ²Die Abfassung der Abschlußarbeit wird im Rahmen dieser Zeit durchgeführt. ³Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 48 Semesterwochenstunden, verteilt auf vier Semester.
- (4) ¹Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Master of Arts abgeschlossen. ²Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein Punktekonto geführt.
- (6) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 120. ²Die Aufteilung auf die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang 3 der Prüfungsordnung.
- (7) Angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nach § 8 der Prüfungsordnung werden entsprechend in Leistungspunkten verrechnet.

§ 6

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

- (3) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.
- (4) ¹In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. ²Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis (Proseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form eines schriftlich vorgelegten Referats und einer Hausarbeit.
- (5) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. ²Sie bilden somit neben den Vorlesungen die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt. ³Bedingung für den benoteten Leistungsnachweis (Hauptseminar-Schein) sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlich vorgelegten Hausarbeit.
- (6) In Kolloquien werden klassische und neue methodische und analytische Ansätze diskutiert und auf ihre konkrete Anwendung in Forschungsprojekten bezogen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Masterprüfung zu besuchen sind. ²Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen wird durch Teilnahmenachweise, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert.

Block	Fach	SWS
Hauptfach:		
M1/M2	Literatur-/Sprachwissenschaft:	
	<i>Schwerpunktbereich</i>	12
	<i>Zusatzbereich</i>	4
M1/M2	Wahlveranstaltungen	10
M3	Sprachpraktische Ausbildung	2
M4	Zweite Romanische Sprache	4

Studienelemente:

M5	Transdisziplinäres Modul: Wissenschaftslehre	4
M6	Literaturwissenschaft: berufsbezogen	6
M7	Kulturstudien	6

³Die Wahlveranstaltungen in den Blöcken M1 und M2 können auf Antrag im Umfang bis zu 4 SWS durch Lehrveranstaltungen in anderen Fächern ersetzt werden. ⁴ Die Eignung der Lehrveranstaltungen ist von der Prüfungskommission festzustellen.

(2) ¹ Folgende Leistungsnachweise sind zu erwerben:

Block	Fachveranstaltung	Art	SWS	Leistungsnachweis
Hauptfach:				
M1/M2				
<i>Schwerpunkt- bereich</i>	Hauptseminar	HS	2	erfolgr. Teilnahme
	Hauptseminar	HS	2	Teilnahme
	Methodisches Kolloquium	K	2	Teilnahme
	Wahlveranstaltungen		6	
<i>Zusatzbereich</i>	Wahlveranstaltungen		4	
M1/M2	Wahlveranstaltungen		10	
M3	Schriftlicher Ausdruck	Ü	2	erfolgr. Teilnahme
<u>M4</u>	Sprachpraktische Übung	Ü	2	erfolgr. Teilnahme
	Sprachpraktische Übung	Ü	2	Teilnahme
Studienelemente:				
M5	Wissenschaftslehre		4	erfolgr. Teilnahme
M6	Wahlveranstaltungen	Ü/S	6	
M7	Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Angebot folgender Fachrichtungen: Geographie, Geschichte, Musikwissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Theaterwissenschaft		6	erfolgr. Teilnahme

²Über die inhaltlichen Schwerpunkte in den genannten Bereichen informiert der Studienführer.

§ 8

Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Dauer 4 Zeitstunden), wobei das Thema aus den Blöcken M1 oder M2 zu wählen ist; einer mündlichen Prüfung (Dauer 60 Minuten) über eine Reihe verschiedener Themen aus den Blöcken M1 oder M2, die kenntnisreich und kritisch dargestellt werden müssen; und aus der Abschlußarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung steht. ²Mit Ausnahme der Abschlußarbeit können die genannten Prüfungsleistungen im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an Lehrveranstaltungen des Studiums erbracht werden. ³Die mündliche Prüfung wird mindestens zur Hälfte in französischer Sprache geführt.
- (2) ¹Der Kandidat stellt im Rahmen der Einschreibung in den Studiengang "Etudes Francophones" einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Für nähere Informationen wird auf § 7 der Prüfungsordnung verwiesen.

§ 9

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ²Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen einzelne Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die sich nach dem Inkrafttreten in den Masterstudiengang "Etudes Francophones" an der Universität Bayreuth einschreiben.

M.A.-Studienordnung "Etudes Francophones "

Anhang 1: Studien- und Leistungsplan (Beispiel)

Semester Veranstaltungen	1	2	3	4
Schwerpunkt- bereich Pflicht: HS HS Kolloquium Wahlprogramm	L (Hausarbeit)	HS (T) 2 SWS	2 SWS	Abschluß- arbeit (24LP) Kolloquium (T) 2 SWS
Zusatzbereich Wahlprogramm	2 SWS	2 SWS		
M1/M2 Wahlprogramm	4 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS
M3 Ü Schriftlicher Ausdruck			L	
M4 Übungen		L	T	
M5 Wissenschaftslehre	L (4 SWS)			
M6 Literatur berufs- bezogen (Wahlp.)	2 SWS	2 SWS	2 SWS	
M7 Kulturstudien (Wahlpflichtp.)	L	L	L	
SWS	16	14	12	6
Leistungs- nachweise	3	2	2	
Prüfungs- leistungen		Klausur- arbeit (12LP)	Mündl. Prüfung (12LP)	Abschluß- arbeit (siehe oben)

Legende: T = Teilnahmenachweis, L = Leistungsnachweis, LP = Leistungspunkte.
 Die mündliche Prüfung wird im Schwerpunktbereich durchgeführt.
 Die SWS-Summen können aufgrund spezifischer Lehrangebote zu M4 und M6 und M7 divergieren.
 In der Zuordnung zu einzelnen Semestern hat der Plan weitgehend
 Beispielcharakter und läßt sich an individuelle Studienbedingungen anpassen.

M.A.-Studienordnung "Etudes Francophones "

Anhang 2: ECTS

ÜBERSICHT

Bereich	a) LP: Lehrveranstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung	c) Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
M1-M4 (Hauptfach)	32	14	48	94
M5-M7 (Studien-elemente)	16	10	--	26
Summe	48	24	48	120

HAUPTFACH: Lehrveranstaltungen

Bereich	Leistungsnachweis	LP
M1/M2 Schwerpunktbereich		
Hauptseminar	ja	2+6 davon erfolgreiche Teilnahme: 6 LP
Hauptseminar	nein	2+2 davon Teilnahmenachweis: 2 LP
Kolloquium	nein	2+1 davon Teilnahmenachweis: 1 LP
Wahlveranstaltungen	nein	6 z.B. 3x2 LP
Zusatzbereich		
Wahlveranstaltungen	nein	4 z.B. 2x2 LP
M1/M2 Wahlveranstaltungen	nein	10 z.B. 5x2 LP
M3 (Sprachpraxis)		
Schriftlicher Ausdruck	ja	2+2 davon erfolgreiche Teilnahme: 2 LP
M4 (2.Romanische Sprache)		
Übung	ja	2+2 davon erfolgreiche Teilnahme: 2 LP
Übung	nein	2+1 davon Teilnahmenachweis: 1 LP
SUMME		46

HAUPTFACH: Prüfungsleistungen

Klausur: 4 Stunden	12 LP
Mündliche Prüfung: 60 Minuten	12 LP
Abschlußarbeit	24 LP
SUMME	48 LP

STUDIENELEMENTE: Lehrveranstaltungen

Bereich	Leistungsnachweis	LP
M5 (Wissenschaftslehre) 4 SWS	ja	4+4 davon erfolgreiche Teilnahme: 4 LP
M6 (Literatur berufsbezogen) Wahlveranstaltungen	nein	6 z.B. 3x2 LP
M7 (Kulturstudien) Wahlpflichtveranstaltungen	ja	6+6 davon erfolgreiche Teilnahme: 6 LP
SUMME		26

Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen wird die Reduktion der noch zu erwerbenden LP vom Prüfungsausschuß bestimmt. Die Maßgaben der Prüfungsordnung sind zu berücksichtigen (§ 8: höchstens 30 LP anrechenbar).

Im übrigen werden für ein Proseminar mit erfolgreicher Teilnahme 6 LP, für eine 2-stündige Vorlesung mit Teilnahmenachweis 3 LP angerechnet.